

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 8. 3. 2006

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 10. 2. 2006, Änderung von VORIS-Nummern	142		
B. Ministerium für Inneres und Sport		H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 12. 1. 2006, Aufhebung der Diakoniestiftung für das Osnabrücker Land	142	Bek. 10. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Linne-Barkhausen, Landkreis Osnabrück)	154
Bek. 27. 1. 2006, Änderung des Namens und des Stiftungszwecks der Stiftung der Stadtparkasse Osterode am Harz	142	Bek. 10. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Algermissen, Landkreis Hildesheim)	154
Bek. 27. 1. 2006, Anerkennung der A + W Jugendstiftung	142		
Bek. 30. 1. 2006, Anerkennung der Van Runset-Stiftung	143	I. Justizministerium	
Gem. RdErl. 31. 1. 2006, Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugsanstalten bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub für Strafgefangene und Verlegung in den offenen Vollzug	143		
21021		K. Umweltministerium	
Gem. RdErl. 7. 2. 2006, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Beamtengesetz (VV zum NBG)	147	Bek. 17. 2. 2006, Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (Bescheid 1/2006); Abbau (Abbau Phase 2)	154
20411 01 00 00 034		Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 10. 2. 2006, Internationale polizeiliche Zusammenarbeit; Koordinierung von Auslandsbeziehungen der Polizei des Landes Niedersachsen	147	Vfg. 6. 2. 2006, Einziehung einer Teilstrecke der Bundesstraße 69 auf dem Gebiet der Stadt Diepholz	156
21021		Vfg. 14. 2. 2006, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 403 auf dem Gebiet der Stadt Neuenhaus, Landkreis Grafschaft Bentheim	156
RdErl. 10. 2. 2006, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	147		
27100		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 15. 2. 2006, Geschäftsordnung für den Berufsbildungsausschuss der Leitstelle der niedersächsischen Studieninstitute	149	VO 1. 2. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Örtze vom Zusammenfluss mit der Kleinen Örtze bis zur Mündung	157
		Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	
C. Finanzministerium		Bek. 10. 11. 2005, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Hannover-Leinhausen und -Herrenhausen (Stadtkirchenverband Hannover)	157
Bek. 16. 1. 2006, Organisation in der Steuerverwaltung; Neustrukturierung der Finanzämter für Großbetriebsprüfung	150	Bek. 7. 12. 2005, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden St. Annen, Christus, Johannes und Martin Luther in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg)	158
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 27. 12. 2005, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Burgstemmen, Heyersum und Mahlerten (Kirchenkreis Hildesheimer Land)	158
Erl. 23. 1. 2006, Vorläufige Durchführungsgrundsätze für die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen (Blindenhilfefonds)	151	Bek. 27. 12. 2005, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchenkreise Dannenberg und Lüchow	158
21141		Bek. 11. 1. 2006, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Christus und Luther in Hannover-Nordstadt (Stadtkirchenverband Hannover)	159
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
Bek. 31. 1. 2006, Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel	151	Rechtsprechung	
F. Kultusministerium		Bundesverfassungsgericht	159
Erl. 1. 2. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich	152	Oberverwaltungsgericht	159/160
21133		Stellenausschreibung	160
Bek. 13. 2. 2006, Kirchgeldordnung der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	153	Neuerscheinungen	160

A. Staatskanzlei**Änderung von VORIS-Nummern****Bek. d. StK v. 10. 2. 2006 — 201-02030/16.1 —**

Die VORIS-Nummern der nachstehend aufgeführten Verwaltungsvorschriften werden wie folgt geändert:

Daten des RdErl.	Überschrift des RdErl.	VORIS-Nummer alt	VORIS-Nummer neu
1. RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. d. MF v. 2. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 412)	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	64000 03 00 00 006	64100
2. RdErl. d. MF v. 12. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 21)	Anwendungserlass zu § 17 LHO	64000	64100
3. RdErl. d. MF v. 10. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 166, 245)	Anwendungserlass zu § 64 LHO	64000	64100
4. RdErl. d. MF v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. d. MF v. 28. 7. 2005	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)	64000 03 00 00 070	64100
5. RdErl. d. MF v. 19. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 47)	Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)	64000	64100
6. RdErl. d. MF v. 17. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch RdErl. d. MF v. 20. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 53)	Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)	64000	64100
7. RdErl. d. MF v. 29. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1001)	Vorzeitiger Beginn von Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes nach § 44 LHO gefördert werden	64000	64100
8. RdErl. d. MF v. 15. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 680)	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	64000	64100
9. RdErl. d. MF v. 25. 3. 2002 (Nds. MBl. S. 329)	Brandschutz in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die vom Land Niedersachsen verwaltet werden	64000	21090
10. RdErl. d. MU v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 287)	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres	64000	28000

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 142

B. Ministerium für Inneres und Sport**Aufhebung der
Diakoniestiftung für das Osnabrücker Land****Bek. d. MI v. 12. 1. 2006 — RV OL 2.03-11741-16 (039) —**

Mit Schreiben vom 11. 1. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Beschlusses des Kollegs der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 6. 12. 2005 die Aufhebung der Diakoniestiftung für das Osnabrücker Land mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 142

**Änderung des Namens und des Stiftungszwecks
der Stiftung der Stadtparkasse Osterode am Harz****Bek. d. MI v. 27. 1. 2006 — RV BS 2.07-11741/42-59 —**

Mit Schreiben vom 23. 1. 2006 — RV BS 2.07-11741/42-59 — hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Neufassung der Satzung der Stiftung der Sparkasse Osterode am Harz (bislang Stiftung der Stadtparkasse Osterode am Harz) vom 2. 11. 2005 genehmigt.

Neben der Änderung des Namens wurde unter anderem auch der Stiftungszweck erweitert. Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Altenhilfe, Jugendhilfe, Kultur, Denkmalpflege, Umweltschutz, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Naturschutz und Landschaftspflege, Tierschutz, Heimatpflege und Heimatkunde, Sport, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege im Geschäftsgebiet der Sparkasse Osterode am Harz.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 142

Anerkennung der A + W Jugendstiftung**Bek. d. MI v. 27. 1. 2006 — RV OL 2.03-11741-005 (033) —**

Mit Schreiben vom 27. 1. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 8. 11. 2005 die A + W Jugendstiftung mit Sitz in der Samtgemeinde Sögel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der christlichen Bildung und Erziehung, insbesondere die finanzielle Unterstützung des Vereins A + W Sozialwerk der KAJ/CAJ e. V. und anderer kirchlicher Projekte im Bistum Osnabrück zur Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitslosen, von Maßnahmen der Jugendhilfe und von Maßnahmen für Personen, die i. S. des § 53 der Abgabenordnung als besonders förderungswürdig anerkannt sind.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 142

Anerkennung der Van Runset-Stiftung

Bek. d. MI v. 30. 1. 2006 — RV BS 2.07-11741/42-94 —

Mit Schreiben vom 30. 1. 2006 — RV BS 2.07-11741/42-94 — hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Van Runset-Stiftung in Wolfenbüttel aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 1. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung der Aufklärungsforschung an der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel unter besonderer Berücksichtigung der französischen Aufklärung.

Die Stiftung kann angeschrieben werden über: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Lessingplatz 1, 38304 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 143

Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugsanstalten bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub für Strafgefangene und Verlegung in den offenen Vollzug

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 31. 1. 2006 — LPP 3.12-05202/4-2 —

— VORIS 21021 —

I.

Die Justizvollzugsanstalten beteiligen aufgrund gesonderter Regelung in bestimmten Fällen vor der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub bzw. Verlegung in den offenen Vollzug die für den Wohnsitz der oder des Gefangenen zuständige Polizeiinspektion als Kriminalakten führende Dienststelle — für die Polizeidirektion Hannover den Zentralen Kriminaldienst — und übersenden den als **Anlage 1 a** beigefügten Vordruck.

Bei Gefangenen, die nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Vollstreckungsplans direkt in eine Einrichtung des offenen Vollzugs eingewiesen werden, mit der Folge, dass bei

ihnen die Eignung für den weiteren Verbleib im offenen Vollzug gesondert zu prüfen ist, erfolgt die Anfrage durch die Justizvollzugsanstalt per Fax oder per E-Mail unter Verwendung des als **Anlage 1 b** beigefügten Vordrucks. Wegen der begrenzten Kapazitäten in den gesicherten Aufnahmeabteilungen sind diese Anfragen besonders eilig zu erledigen.

Bei Gefangenen ohne Wohnsitz in Niedersachsen erfolgt die Übersendung an die für die Justizvollzugsanstalt zuständige Polizeiinspektion zur Prüfung etwaiger eigener Erkenntnisse und ggf. zur Weiterleitung an das Landeskriminalamt Niedersachsen. Die Anfrage wird wiederholt, wenn sich der Vollstreckungsstand ändert. Die Justizvollzugsanstalten verwenden die von der Polizei mitgeteilten Erkenntnisse vor endgültiger Entscheidung als Beurteilungshilfe.

II.

Die Polizeiinspektion prüft bei Eingang entsprechender Anfragen der Justizvollzugsanstalt gemäß Abschnitt I,

- ob sie (Kriminal-)Akten führende Dienststelle ist,
- ob nach Aktenlage oder aus sonstiger Quelle gerichtswertbare polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, die gegen die Gewährung von Vollzugslockerungen oder Urlaub bzw. Verlegung in den offenen Vollzug sprechen könnten,

und

- informiert die anfragende Justizvollzugsanstalt durch Übersendung des ausgefüllten Vordrucks (**Anlage 2**) entsprechend. Die Beifügung oder Übersendung von EDV Ausdrucken ist unzulässig.

Eine Kopie der Anfrage (Anlage 1 a bzw. Anlage 1 b) und der Rückantwort (Anlage 2) an die Justizvollzugsanstalt ist zur Kriminalakte zu nehmen.

Bei besonders schwer wiegenden polizeilichen Bedenken und in anderen besonderen Fällen in Bezug auf die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub bzw. Verlegung in den offenen Vollzug kann darüber hinaus eine persönliche Kontaktaufnahme zur anfragenden Justizvollzugsanstalt sinnvoll und erforderlich sein.

Die Übermittlung der polizeilichen Erkenntnisse u. a. an Justizvollzugsanstalten ist gemäß § 43 Nds. SOG zulässig.

Sofern die für den Wohnsitz zuständige Polizeiinspektion feststellt, dass sie nicht Akten führende Dienststelle ist, leitet sie die Anfrage unverzüglich — ggf. ergänzt um eigene Erkenntnisse und unter Fertigung einer Abgabennachricht — an die Akten führende Polizeidienststelle bzw. an das Landeskriminalamt Niedersachsen weiter.

Werden Kriminalakten bei einer Dienststelle außerhalb Niedersachsens geführt, leitet das Landeskriminalamt Niedersachsen Anfragen der Justizvollzugsanstalt zur direkten Erledigung an das für die Akten führende Dienststelle zuständige Landeskriminalamt weiter.

An
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen
die zentrale Polizeidirektion
die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
— Fakultät Polizei —

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 143

Justizvollzugsanstalt , den

.....

GefBNr.:

Name/Telefon Sachbearbeiter/in:

.....

An die
Polizeiinspektion

.....

.....

Gewährung von Vollzugslockerungen, Urlaub bzw. Verlegung in den offenen Vollzug

Bezug: Gem. RdErl. des MI und des MJ vom 31. 1. 2006
VORIS: 21021

hier: Strafgefängene/er

..... , geb.: in

Anlage: Abdruck

Es ist beabsichtigt, der/dem* o. a. Strafgefangenen Ausführung/Ausgang/Freigang/Urlaub nach:

.....
(Ort und Straße, ggf. bei wem, Erreichbarkeit)

zu gewähren/in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt*
zu verlegen.

Einzelheiten über die Person und den Stand der Strafvollstreckung ergeben sich aus dem beiliegenden Abdruck.

Ich bitte, mir Erkenntnisse mitzuteilen, die aus polizeilicher Sicht gegen die Gewährung der genannten Maßnahme sprechen könnten.

Im Auftrage

.....
* Nicht Zutreffendes streichen.

Justizvollzugsanstalt , den

.....

GefBNr.:

Sachbearbeiter:

Name/Telefon/Telefax/E-Mail

.....

Per E-Mail oder Telefax

Eilt sehr – bitte sofort vorlegen

An die
Polizeiinspektion

.....

.....

Unterbringung einer/eines Strafgefangenen im offenen Vollzug

Bezug: Gem. RdErl. des MI und des MJ vom 31. 1. 2006
VORIS: 21021

hier: Strafgefangene/er
....., geb.: in

Anlage: Abdruck

Der/die* o. a. Strafgefangene ist nach dem zurzeit gültigen Vollstreckungsplan unmittelbar im offenen Vollzug aufgenommen worden. Zurzeit befindet er/sie sich noch in einer gesicherten Aufnahmeabteilung.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens soll hier nun schnellstmöglich überprüft werden, ob die/der Strafgefangene im offenen Vollzug bleiben kann.

Einzelheiten über die Person und den Stand der Strafvollstreckung ergeben sich aus dem beiliegenden Abdruck.

Ich bitte darum, mir Erkenntnisse mitzuteilen, die aus polizeilicher Sicht gegen den Verbleib im offenen Vollzug sprechen könnten.

Wegen der Eilbedürftigkeit wäre ich für eine umgehende Erledigung sehr dankbar.

Im Auftrage

* Nicht Zutreffendes streichen.

.....
(Polizeidienststelle)

....., den

Vorgangsnummer:

Name/Telefon Sachbearbeiter/in:
.....

An die
Justizvollzugsanstalt

.....

.....

Gewährung von Vollzugslockerungen, Urlaub bzw. Verlegung in den offenen Vollzug

Bezug: 1. Gem. RdErl. des MI und des MJ vom 31. 1. 2006
2. Dortige Anfrage vom, GefBNr.:

hier: Strafgefangene/er
....., geb.: in

Anlage: Abdruck

Ihre Anfrage habe ich zuständigkeithalber an

- die Polizeiinspektion in
- das Landeskriminalamt Niedersachsen, Schützenstraße 25, 30161 Hannover

weitergeleitet.

Aus polizeilicher Sicht bestehen für die Gewährung von Vollzugslockerungen

- keine Bedenken
- folgende Bedenken
(ggf. Anlage benutzen)

Im Auftrage

**Verwaltungsvorschriften
zum Niedersächsischen Beamtengesetz
(VV zum NBG)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 7. 2. 2006
— 15.12-03071.4.1 —**

— VORIS 20411 01 00 00 034 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 15. 3. 2000 (Nds. MBl. S. 258)
— VORIS 20411 01 00 00 034 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschriften des Bezugserlasses zu § 87 NBG erhält folgende Fassung:

„2.2 Rufbereitschaft

Rufbereitschaft ist die Verpflichtung, bei Bedarf sofort zur Dienstleistung abgerufen werden zu können. Soweit die Beamtin oder der Beamte sich bereithalten muss, ist diese Zeit der Rufbereitschaft zu einem Sechzehntel als Freizeit auszugleichen. Die Rufbereitschaft kann für Beamtinnen und Beamte im Vollzugs- und Einsatzdienst zu einem Achtel als Freizeit ausgeglichen werden, wenn durch die Art des im Bedarfsfall zu versiehenden Dienstes die persönliche Lebensführung während der Zeit der Rufbereitschaft besonders stark eingeschränkt ist, wie dies z. B. bei Bediensteten der Mobilen Einsatzkommandos und Spezialeinsatzkommandos oder im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst gegeben ist.“

An die Dienststellen der Landesverwaltung Region Hannover, Landkreise und Gemeinden sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 147

**Internationale polizeiliche Zusammenarbeit;
Koordinierung von Auslandsbeziehungen der Polizei
des Landes Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 10. 2. 2006 — LPP 1.31-01363/1-3 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 21. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 303)
— VORIS 20444 —

1. Allgemeines

Das Landespolizeipräsidium (LPP) verfolgt das Ziel,

- Niedersachsens Rolle im zusammenwachsenden Europa auf polizeilicher Ebene zu stärken,
- im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit das gegenseitige Verständnis auch auf polizeilicher Ebene zu fördern,
- Synergieeffekte in gemeinsam durchgeführten internationalen Projekten zu erzeugen.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln der EU ist zur Erreichung dieser Ziele soweit möglich mit einzubeziehen.

2. Koordinierung auf Bundesebene

Auf Bundesebene wird die Koordinierung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit durch die „Bund-Länder-Koordinierungsstelle“ (BLK) wahrgenommen, die unter Vorsitz des Bundesministeriums des Innern und unter Beteiligung der Länderinnenministerien und -senate jährliche Arbeitstagungen durchführt.

Die BLK gewährleistet im Bereich der Ausstattungs-, Ausbildungs- sowie der Beratungshilfe den Informationsaustausch zu geplanten Projekten, um so Unterstützungsmaßnahmen koordiniert und gezielt durchführen zu können.

Die jeweiligen Auslandskontakte und Maßnahmen der Polizeien des Bundes und der Länder werden nach Meldung

durch die jeweiligen Länderinnenministerien und -senate in einem Info-Pool beim Bundeskriminalamt erfasst.

Darüber hinaus obliegt der BLK die nationale Koordinierungsfunktion für Projekte, die im Rahmen von Förderprogrammen der EU beantragt werden.

3. Koordinierung auf Landesebene

Alleiniger Ansprechpartner des Bundes ist das LPP. Es nimmt die Koordinierungsfunktion für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit auf Landesebene wahr.

Zur Zielerreichung wird folgende Verfahrensweise bestimmt:

3.1 Die niedersächsischen Polizeibehörden und -einrichtungen berichten dem LPP über alle polizeilichen Auslandsbeziehungen grundsätzlich bereits in der Planungsphase. Einsatz- bzw. verfahrensbezogene Auslandskontakte im Rahmen der polizeilichen oder justiziellen Rechtshilfe sind nur dann zu melden, wenn grundlegende rechtliche oder praktische Probleme bei der Durchführung einer Rechtshilfe aufgetreten sind. In diesen Fällen erfolgt die Meldung unverzüglich an das LPP. Bestehende rechtshilferechtliche Meldepflichten bleiben unberührt.

Auslandsbeziehungen i. S. dieses RdErl. sind alle Kontakte niedersächsischer Dienststellen zu ausländischen Polizeibehörden, -dienststellen oder -einrichtungen.

Hierzu gehören u. a.

- persönliche Kontakte, sobald deren Vertiefung z. B. zu Besuchen niedersächsischer oder ausländischer Polizeibehörden, -dienststellen oder -einrichtungen führt,
- Einzelmaßnahmen im Rahmen laufender Auslandsprojekte,
- die Teilnahme von niedersächsischen Polizeibediensteten an Delegationsbesuchen anderer Organisationen oder Institutionen (z. B. im Rahmen von Städtepartnerschaften).

Auf die Informationspflicht gegenüber dem LPP hinsichtlich genehmigter Auslandsdienstreisen gemäß Nummer 2.4 des Bezugserlasses wird verwiesen.

3.2 Die Unterzeichnung jeglicher Art von Vereinbarungen, Protokollen, Partnerschaftserklärungen etc. unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des MI.

3.3 Das LPP wird im Content Management System des Landes ergänzend eine „geschlossene Benutzergruppe“ für den Bereich „Internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ einrichten. Über Inhalte, Zugriffsrecht sowie Verfahrensabläufe ergeht ein gesonderter RdErl.

3.4 Das LKA erstellt zum 1. Juni jeden Jahres einen Bericht „Internationale polizeiliche Zusammenarbeit in Niedersachsen“. Die Berichtsstruktur wird mit gesondertem Erl. geregelt.

An die Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 147

**Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung
von ausländischen Flüchtlingen**

RdErl. d. MI v. 10. 2. 2006 — 41-12235-4.3.1 —

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 6. 2. 2003 (Nds. MBl. S. 157), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 710)
— VORIS 27100 —

1. Allgemeines

Die freiwillige und nicht nur vorübergehende Rückkehr von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen nicht deutschen Flüchtlingen in die Heimat oder deren Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland wird von der

Internationalen Organisation für Migration (International Organization for Migration – IOM) im Auftrag von Bund und Ländern organisiert und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Wohlfahrtsverbänden/Fachberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt. Grundlage ist das REAG/GARP-Programm. REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) steht für die Finanzierung von Reisekosten und Reisebeihilfen, GARP (Government Assisted Repatriation Programme) für die Gewährung von Starthilfen. Das Programm hat ab 1. 1. 2006 folgende Ausgestaltung:

2. REAG-Rückkehrhilfen

2.1 Reisekosten

2.1.1 Übernahme der Beförderungskosten bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Bus oder Flugzeug) ab Bahnhof oder Flugplatz auf dem grundsätzlich kürzesten Weg zum Bestimmungsort.

2.1.2 Bei Ausreisen mit privaten Kraftfahrzeugen Gewährung einer Benzinkostenpauschale von 205 EUR pro Fahrzeug, unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.

2.2 Reisebeihilfen

Erwachsene und Jugendliche erhalten eine Reisebeihilfe von 100 EUR, Kinder unter zwölf Jahren 50 EUR. Die Beihilfe wird neben den Reisekosten (siehe Nummer 2.1) pro Person gewährt.

3. GARP-Starthilfen

3.1 Personen aus

- Serbien-Montenegro (außer Minderheiten aus dem Kosovo, ab 1. 7. 2006 außer Angehörige der Minderheiten der Roma und Serben), Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Mazedonien, Russische Föderation, Sri Lanka, Syrien, Türkei, Ukraine und Weißrussland (Belarus) erhalten eine Starthilfe in Höhe von 250 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 125 EUR pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 750 EUR pro Familie.
- Ägypten, Äthiopien, Angola, Algerien, Bangladesch, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Guinea, DR Kongo, Eritrea, Ghana, Indien, Jordanien, Kamerun, Libanon, Liberia, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Togo und Vietnam erhalten eine Starthilfe in Höhe von 200 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 100 EUR pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 600 EUR pro Familie.
- Afghanistan und Irak erhalten eine Starthilfe von 500 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 250 EUR pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 1 500 EUR pro Familie. Diese Beträge gelten bis zum 30. 6. 2006 auch für alle Minderheiten aus dem Kosovo, ab 1. 7. 2006 jedoch nur noch für Angehörige der Minderheit der Serben und der Roma. Die anderen Minderheitsangehörigen (Ashkali, Ägypter, Gorani, Torbesh, Bosniaken) erhalten dann die Förderbeiträge für die übrigen Staatsangehörigen aus Serbien-Montenegro. Maßgeblich für die Höhe der Starthilfe ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

3.2 Es gilt der ausländerrechtliche Familienbegriff (Gemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen Kinder).

4. Personenkreis

4.1 Über das REAG/GARP-Programm können gefördert werden

- 4.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz,
- 4.1.2 anerkannte Flüchtlinge,
- 4.1.3 sonstige Ausländerinnen und Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen gewährt worden ist und die sich im Bundesgebiet aufhalten,
- 4.1.4 Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

4.2 Das REAG/GARP-Programm gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU. Hiervon ausgenommen ist der Personenkreis unter Nummer 4.1.4.

5. Bewilligungsvoraussetzungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Hilfen besteht nicht.

5.2 Die Gewährung einer GARP-Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach den §§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen worden sind. Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn sich die Ausreise sonst verzögern würde.

5.3 Personen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten, soll eine GARP-Starthilfe nicht gewährt werden (offensichtlicher Missbrauch). Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden.

5.4 Im Übrigen können die REAG-Rückkehrhilfen und die GARP-Starthilfen auf Antrag gewährt werden, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller

- 5.4.1 nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten für die Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII, SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit);
- 5.4.2 für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen;
- 5.4.3 noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen erhalten haben;
- 5.4.4 sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP-Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (Nummer 4.1.2) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (Nummer 4.1.3) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet;
- 5.4.5 erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und ggf. auf ihre Rechte aus Aufenthaltsgenehmigungen zu verzichten;
- 5.4.6 ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und die Organisation, die die Rückkehrprogramme durchführt, sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

6. Verfahren

Die Anträge können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländer- und Leistungsbehörden) oder Wohlfahrtsverbände/Fachberatungsstellen gestellt werden. Einzelheiten zum Verfahren, zur Antragstellung und Bewilligung sind dem Informationsblatt der IOM zu entnehmen. Das Informationsblatt und das zu verwendende Antragsformular können angefordert werden unter: IOM, Postfach 44 01 59, 90206 Nürnberg, oder Tel. (09 11)-43 00-0. Eine Übersendung per E-Mail ist auch vom MI, Tel. (05 11)-1 20-47 98, möglich.

Zur Realisierung evtl. Rückforderungsansprüche ist es erforderlich, dass die Ausländer- und Leistungsbehörden IOM

umgehend nach Kenntnisnahme über die Wiedereinreise von Personen (so genannte Rückrückkehrer) unterrichten, denen Rückkehrhilfen gewährt wurden.

Es ist Anliegen des Landes Niedersachsen, im Rahmen dieses humanitären Hilfsprogramms möglichst vielen mittellosen Ausländerinnen und Ausländern eine Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu ermöglichen. Die freiwillige Ausreise hat grundsätzlich Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung. Die in Betracht kommenden Personen sind daher über dieses und ggf. weitere Rückkehr- und Weiterwanderungsprogramme zu unterrichten. Auf § 11 Abs. 1 AsylbLG wird besonders hingewiesen. Entsprechende Informationen können z. B. abgerufen werden über „www.bamf.de“ (Rückkehrförderung), „www.iom.int“, „www.agef.net“ und „www.zav-reintegration.de“.

7. Schlussbestimmung

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden Braunschweig und Oldenburg

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 147

Geschäftsordnung für den Berufsbildungsausschuss der Leitstelle der niedersächsischen Studieninstitute

Bek. d. MI v. 15. 2. 2006 — 15.4-87118.2 —

Die Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Leitstelle der niedersächsischen Studieninstitute vom 25. 11. 2005 (**Anlage**) wird hiermit veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 149

Anlage

Geschäftsordnung

des Berufsbildungsausschusses der Leitstelle der Niedersächsischen Studieninstitute als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für die Ausbildungsberufe

- a) Verwaltungsfachangestellter(r)
 - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes Niedersachsen und Kommunalverwaltung
 - Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern
- b) Umschulung zum/zur Verwaltungsangestellten beim Berufsförderungswerk Bad Pyrmont
- c) Fachangestellte(r) für Bürokommunikation

Der nach § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) von der Leitstelle als der zuständigen Stelle errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 des Berufsbildungsgesetzes folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben

1. Der Berufsbildungsausschuss ist für die Aufgaben der Berufsbildung im Rahmen des § 79 des Berufsbildungsgesetzes zuständig.
2. Er hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen.
3. Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
4. Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 - a) Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für

die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung.

- b) Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen und
 - c) wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
5. Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
- a) Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 - b) Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 - c) Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes,
 - d) für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 - e) Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
 - f) Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 - g) Beschlüsse nach § 79 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 - h) Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen und
 - i) Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.

§ 2

Zusammensetzung

1. Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte grundsätzlich mit beratender Stimme; Ausnahmen ergeben sich aus § 7 Nr. 4.
2. Die Mitglieder nach Nummer 1 haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in).
3. Ist ein Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so unterrichtet es unverzüglich seine(n) Stellvertreter(in), im Fall dessen/deren Verhinderung, eine(n) andere(n) Stellvertreter(in) seiner Gruppe.

§ 3

Wahlen

1. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung. Gewählt wird offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied schriftliche Wahl beantragt. Der Vorsitz und die Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 77 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes).
2. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder abgegeben worden sind.
3. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 4

Amtszeit des Vorsitzenden

1. Die Wahlzeit des vorsitzenden Mitglieds beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
2. Läuft die Wahlzeit vor der Wahl eines neuen vorsitzenden Mitglieds ab, so setzt das bisherige vorsitzende Mitglied seine Tätigkeit bis zum Wahltermin fort; sie/er leitet die erste Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Annahme der Wahl durch das neue vorsitzende Mitglied.

3. Die Amtszeit des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Berufsbildungsausschusses beginnt jeweils am 1. 8., bezogen auf den 1. 8. 1974.
4. Nach Ablauf der Wahlzeit des Vorsitzenden tritt jeweils ein Wechsel in der Wahl eines Beauftragten der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe ein.

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer der Leitstelle der Studieninstitute ist zugleich deren Geschäftsführerin/deren Geschäftsführer in der Funktion als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.
2. Sie/Er nimmt an den Sitzungen teil, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.
3. Sie/Er fertigt über die Sitzungen eine Niederschrift an. Die Niederschrift und die Tagesordnung werden den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zugesandt. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung Gegenstand eines Genehmigungsbeschlusses.

§ 6

Ladung, Tagesordnung

1. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer lädt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung; die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Tagesordnung zur Kenntnis. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens sechs Ausschussmitglieder dieses unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der Geschäftsstelle der Leitstelle beantragen.
2. Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. Sie kann in Eilfällen auf drei Tage abgekürzt werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen.
3. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied auf.
4. Ein Beratungsgegenstand ist ferner auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dieses von einem Mitglied zu Beginn der Sitzung beantragt wird und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
5. Der Tagesordnung werden die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Vertraulichkeit

1. Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und niemand eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird. Dies ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
3. Die Mitglieder haben — auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit — über Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.
4. Abweichend von § 2 Nr. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

§ 8

Öffentlichkeit

Der Berufsbildungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er kann zulassen, dass bei seinen Sitzungen Vertreter der Verbände sowie mit Ausbildung befasste Personen anwesend sein können.

§ 9

Unterausschüsse

1. Der Berufsbildungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse bilden, denen auch stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und andere sachkundige Personen angehören können. Die Zusammensetzung eines Unterausschusses muss den Gruppen nach § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes entsprechen.
2. § 7 Nr. 1 gilt für die Unterausschüsse entsprechend mit der sich aus § 80 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes ergebenden Maßgabe, dass sämtliche Mitglieder stimmberechtigt sind.
3. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 10

Sachverständige

1. Der Berufsbildungsausschuss und seine Unterausschüsse können zu den Sitzungen Sachverständige hinzuziehen, die zum Gegenstand der Beratung gehört werden.
2. Können sich die Stimmberechtigten auf einen Sachverständigen nicht einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen.

§ 11

Heilung

Verstöße gegen diese Geschäftsordnung gelten als geheilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift (§ 5 Nr. 3) schriftlich bei der Geschäftsstelle gerügt werden.

§ 12

Veröffentlichungen

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer veranlasst Veröffentlichungen der Leitstelle als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz im Niedersächsischen Ministerialblatt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung (Nds. MBl. 1985 S. 753) außer Kraft.

C. Finanzministerium

Organisation in der Steuerverwaltung; Neustrukturierung der Finanzämter für Großbetriebsprüfung

Bek. d. MF v. 16. 1. 2006 — O 2115-36-36 —

Unter Bezug auf § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes i. d. F. vom 30. 8. 1971 (BGBl. I S.1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 9. 2005 (BGBl. I S. 2809), wurde mit Erlass an die OFD vom 20. 12. 2005 — O 1010-3-36/O 2115-36-36 — wie folgt bestimmt:

1. Das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hannover I wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 umbenannt in „Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hannover“.
2. Das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hannover II wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 mit dem Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hannover zusammengelegt.
3. Der Zuständigkeitsbereich des neuen Finanzamts für Großbetriebsprüfung Hannover wird durch die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 411) festgeschrieben.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Vorläufige Durchführungsgrundsätze für die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen (Blindenhilfefonds)

Erl. d. MS v. 23. 1. 2006 — 103.21-43 117 —

— VORIS 21141 —

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Leistungen i. S. des § 53 LHO i. d. F. vom 30. 4. 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), und nach Maßgabe dieser vorläufigen Durchführungsgrundsätze zur Abmilderung von besonderen Härten, die im Einzelfall durch den Wegfall des Landesblindengeldes (gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 17. 12. 2004) entstehen.

Die Leistungen werden pauschaliert gewährt. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Verwendung der erhaltenen Zahlungen frei.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistung nach diesen vorläufigen Durchführungsgrundsätzen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Personenkreis

Leistungen können gewährt werden an

- 2.1 Zivilblinde (Blinde), die das 27. Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben sowie an
- 2.2 Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben und
- 2.2.1 deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder
- 2.2.2 bei denen durch Nummer 2.2.1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 2.2.1 gleichzuachten sind.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis ist nachzuweisen durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. 4. 2005 (BGBl. I S. 1138).

3. Voraussetzungen und Höhe

Die Leistungen haben zum Ziel, das Verbleiben im häuslichen Bereich zu unterstützen. Sie können in der jeweils aufgeführten Höhe anlass- oder ereignisbezogen insbesondere gewährt werden, wenn eine Person i. S. der Nummer 2, die sich nicht in einer vollstationären Einrichtung befindet,

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.1 nach dem 31. 12. 2004 neu erblindet oder bei ihr eine Sehstörung festgestellt wird | 1 500 EUR, |
| 3.2 allein lebt, weil sie nach dem 31. 12. 2004 die Unterstützung durch die sehende Lebenspartnerin oder den sehenden Lebenspartner oder bisher in häuslicher Gemeinschaft lebende sehende Angehörige — z. B. durch Tod oder Auszug — verloren hat | 1 000 EUR, |
| 3.3 erstmalig eine Arbeitstätigkeit aufnimmt oder durch den Wechsel der Arbeitsstätte ein Wohnungswechsel erforderlich ist | 1 000 EUR, |
| 3.4 ein Kind oder mehrere Kinder unter 16 Jahren, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, tatsächlich betreut; je Haushalt und Jahr | 750 EUR, |

- 3.5 an Selbsthilfemaßnahmen (z. B. Erlernen der Brailleschrift, Mobilitätstraining) teilnimmt, die nicht durch Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger, finanziert werden 1 500 EUR.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nummern 3.1 bis 3.5 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Leistungen nach den Nummern 3.1 bis 3.5 auch nebeneinander gewährt werden.

4. Verfahren

Anträge auf Leistungen sind zu richten an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Marienstraße 8, 27283 Verden (Aller),

Tel. (0 42 31) 14-0

Fax (0 42 31) 14-1 53

E-Mail poststellelsverden@ls.niedersachsen.de

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2006 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 151

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

Bek. d. MWK v. 31. 1. 2006 — 14-01 591-HAB-2 —

Mit Erl. vom 31. 1. 2006 ist der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung gegeben worden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 151

Anlage

Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

§ 1

Name und Rechtsstellung

(1) Die 1572 gegründete Bibliothek trägt den Namen „Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel“.

(2) Die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (im Folgenden: HAB) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Niedersachsen. Sie führt das vor der Bildung des Landes Niedersachsen herkömmlich geführte Landessiegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die HAB ist eine außeruniversitäre Forschungs- und Studienstätte für die europäische Kulturgeschichte. Sie ist berechtigt, hierauf in einem Zusatz zu ihrem Namen hinzuweisen. Ihre Grundlage bilden die reichen historischen Bibliotheksbestände. Als Landesbibliothek für das Gebiet des früheren Landes Braunschweig ist sie eine heimatgebundene Einrichtung i. S. des Artikels 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung und zugleich Teil des staatlichen niedersächsischen Bibliothekssystems.

(2) Die HAB fördert die Erforschung der europäischen Kulturgeschichte, insbesondere die des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Sie vergibt Stipendien, veranstaltet wissenschaftliche Zusammenkünfte und unterhält Arbeitskreise. Sie führt selbständig Forschungsarbeiten durch, unterstützt und begleitet externe Forschungsarbeiten und publiziert Forschungsergebnisse in eigenen Schriftenreihen.

(3) Die HAB arbeitet mit Gelehrten und Institutionen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Sie pflegt internationale wissenschaftliche Beziehungen.

(4) Die HAB nimmt die bibliothekarischen Aufgaben wahr, die durch die historischen Bestände vorgegeben sind und die sich aus den Forschungstätigkeiten ergeben. Dazu gehört die wissenschaftliche Erschließung und Ergänzung der historischen Bestände wie auch der Erwerb von Neuerscheinungen. Sie arbeitet mit Bibliotheken innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik zusammen.

(5) Die Bibliothek leistet insbesondere unter Berücksichtigung der historischen und kulturellen Belange des früheren Landes Braunschweig eigenständige Beiträge zum kulturellen Leben in Niedersachsen.

§ 3

Direktorin/Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor der HAB wird aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens (§ 53 NHG) der Stiftung Universität Göttingen und der HAB vom MWK berufen. Sie oder er leitet die Einrichtung und vertritt sie nach außen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HAB.

(3) Bei Verhinderung wird die Direktorin oder der Direktor durch seine Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter vertreten. Die weiteren Vertretungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor erlässt eine allgemeine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des MWK bedarf.

§ 4

Gliederung

Die HAB gliedert sich in einzelne Abteilungen. Das Nähere regelt ein Organisationsplan, der der Zustimmung des MWK bedarf.

§ 5

Wissenschaftliche Beratung

Die Wissenschaftliche Kommission des Landes Niedersachsen kann die HAB in Fragen der Forschungsplanung beraten.

§ 6

Kuratorium

(1) Das MWK beruft für die HAB ein Kuratorium.

(2) Das Kuratorium gibt zu grundsätzlichen Angelegenheiten der HAB Empfehlungen ab, insbesondere

- a) zur Entwicklungsplanung, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Literaturversorgung, der regionalen und niedersächsischen Kulturpolitik und der regionalen und überregionalen Forschungszusammenarbeit,
- b) zu den Anmeldungen des Haushaltsbedarfs für den Haushaltsplan,
- c) zu wichtigen Einzelfragen, die die Stellung und Tätigkeit der HAB erheblich beeinflussen können,
- d) zur Einbindung in das kulturelle Leben des ehemaligen Landes Braunschweig und Niedersachsens.

Das Kuratorium berät darüber hinaus die Direktorin oder den Direktor der HAB bei der Vergabe von Stipendien. Aus dem Kuratorium kann hierzu eine Arbeitsgruppe gebildet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für das Kuratorium. Von den Empfehlungen des Kuratoriums soll die Direktorin oder der Direktor der HAB nur im Einvernehmen mit dem MWK abweichen.

(3) Dem Kuratorium gehören acht Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen und öffentlichen Lebens an. Sie werden vom MWK für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Direktorin oder der Direktor der HAB und dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des MWK nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben des Kuratoriums legt die Direktorin oder der Direktor der HAB mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der

HAB sowie Vorschläge zu wichtigen Planungs- und Entwicklungsvorhaben vor.

(6) Das MWK erlässt eine Geschäftsordnung für das Kuratorium.

§ 7

Aufsicht

Die HAB untersteht der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des MWK.

§ 8

Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung bleiben dem MWK vorbehalten.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 21. 1. 1998 (Nds. MBl. S. 504) außer Kraft.

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich

Erl. d. MK v. 1. 2. 2006 — 31-51 303/4 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 3. 2. 2003 (Nds. MBl. S. 178), geändert durch RdErl. d. MK v. 2. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 807)
— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 KiTaG nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich bei Kindern nicht deutscher Herkunftssprache, aber auch bei Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Ziel ist die Vermittlung von genügend Kompetenzen in der deutschen Sprache als Voraussetzung für eine allgemein verbesserte Integration dieser Kinder in die hiesige Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf ihren weiteren Bildungsweg.

1.2 Zielgruppe der systematischen Sprachförderung sind alle Kinder nach Nummer 1.1 im Alter zwischen drei und fünf Jahren mit Ausnahme derjenigen, die Sprachförderung nach § 54 a Abs. 2 NSchG erhalten (Adressaten).

1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für die Beschäftigung von zusätzlichem und geeignetem Personal zur systematischen Sprachförderung für die Zielgruppe nach Nummer 1.2 in Tageseinrichtungen für Kinder im Elementarbereich (im Folgenden: TE) mit mehr als fünf Kindern in ein- und zweigruppigen Einrichtungen oder mehr als zehn Kindern in mehrgruppigen Einrichtungen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 AG KJHG sein. Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung an öffentliche und freie Träger von TE nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO sowie Nummer 6 weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Antragsteller für ihren Zuständigkeitsbereich mit allen Trägern der in Nummer 2 genannten TE ein Konzept zur Umsetzung der Förderziele (Nummer 1.1) und zum Einsatz des Personals (Nummer 5.3) vereinbart haben. Eine Fachkraft kann auch in mehreren TE oder trägerübergreifend eingesetzt werden.

4.2 Das gemeinsam mit den in Nummer 4.1 genannten Trägern erarbeitete regionale Konzept für die systematische Sprachförderung muss folgende Elemente enthalten:

- Angaben zum Einsatz des Personals,
- einen interkulturellen Ansatz, in welchem Ziele und Methoden einer altersgemäßen, systematischen Förderung des Deutschen als Zweitsprache skizziert werden,
- Angaben zur Einbeziehung von Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen mit Sprachförderbedarf,
- Angaben zu der mit den Grundschulen bzw. mit dem örtlichen Schulträger vereinbarten Zusammenarbeit bei der vorschulischen Sprachförderung,
- Planungen für die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Sprachförderung der Kinder und
- Planungen für die fachliche Beratung, Fortbildung und den Kompetenztransfer.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Festbetrag wird für eine Jahreswochenstunde gemäß § 3 der 2. DVO-KiTaG ermittelt; er ist auf die Höhe der insoweit bestehenden tatsächlichen Personalausgaben begrenzt.

5.2 Grundlage für die Höhe der Zuwendung ist unter Zugrundelegung der zuletzt ausgewerteten Statistik (Stichtag 1. Oktober) zu der Personal- und Platzzahlmeldung die Anzahl der im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers in TE gemäß Nummer 2 gemeldeten Kinder nicht deutscher Herkunftssprache sowie ein Pro-Kopf-Betrag, der aus der jährlich verfügbaren Fördersumme und der insgesamt gemeldeten Kinder nicht deutscher Herkunftssprache in TE gemäß Nummer 2 ermittelt wird (Berechnungsgrundlage).

5.3 Der Einsatz der zusätzlichen Fachkräfte sollte auf der Basis einer Vollbeschäftigung, muss jedoch mindestens auf der Basis der halben Stundenzahl der tariflichen Arbeitszeit erfolgen.

Als zusätzliche Beschäftigung gilt auch die Aufstockung eines bestehenden Arbeitsvertrages für eine Fachkraft in einer TE auf eine höhere Zahl von Arbeitsstunden. Dabei darf der Umfang von mindestens zehn Arbeitsstunden grundsätzlich nicht unterschritten werden.

5.4 Zuwendungen nach Nummer 2 können nur gewährt werden für Personalausgaben von zusätzlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften (Erzieherinnen oder Erzieher, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen). Es können auch Diplompädagoginnen oder Diplompädagogen sowie ausgebildete Lehrkräfte eingesetzt werden, die geeignet sind, den Erwerb der deutschen Sprache bei Kindern im Vorschulalter zu fördern.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Fachkräfte,

- 5.5.1 für die Leistungen nach dem SGB II und SGB III erbracht oder
- 5.5.2 die für die Bemessung von Finanzhilfeleistungen gemäß den §§ 16 und 18 KiTaG berücksichtigt werden. Sofern der Bedarf für Sprachförderung durch eine Aufstockung nach Nummer 5.3 abgedeckt wird, wird die Zuwendung nach dieser Richtlinie für diesen Teil der Personalausgaben gewährt.

6. Besondere Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der bewilligten Zuwendung an die gemäß Nummer 2 genannten Träger der TE ist nur zulässig,

wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass diese Zuwendungsbestimmungen eingehalten werden.

6.2 Der Antragsteller muss bei der Verteilung der Zuwendungen an die Träger der TE der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich den in Nummer 2 genannten jeweiligen Anteil der Kinder nicht deutscher Herkunftssprache berücksichtigen.

Hiervon abweichend können im Einvernehmen mit den genannten Trägern bei der Weiterleitung der Zuwendungen TE mit einem hohen Anteil an Kindern aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen besonders berücksichtigt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landesschulbehörde — Landesjugendamt —, Fachbereich II.

7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke einzureichen. Die Anträge sind jeweils bis zum 1. April des Jahres zu stellen, in dem die Bewilligung erfolgen soll.

7.4 Anträge auf Zulassung einer Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn nach Nummer 1.3 VV-Gk zu § 44 LHO sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke einzureichen; die Zulassung gilt insoweit nach Ablauf von drei Wochen ab Antragseingang als erteilt.

7.5 Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli), die Bewilligung erfolgt erstmalig zum 1. 8. 2006.

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt monatlich beginnend zum 31. August des jeweiligen Kindergartenjahres.

7.7 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der Sachbericht dient gleichzeitig der Evaluierung der Maßnahme und ist auf einem Formblatt zu erstellen, welches ebenfalls von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wird. Der Sachbericht hat insbesondere Angaben über die Umsetzung zu Nummer 4.2 zu enthalten. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. November nach Ende des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Bewilligung erteilt wurde, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der eingereichte Sachbericht dient auch zur Ergänzung der Statistik über die Feststellung des Sprachstandes vor der Einschulung durch die Grundschule.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft.

8.2 Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2006 außer Kraft.

8.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An die
Landesschulbehörde — Landesjugendamt —

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 152

Kirchgeldordnung der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Bek. d. MK v. 13. 2. 2006 — 24.1-54060/3 —

In der **Anlage** wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Kirchgeldordnung für die Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 19. 11. 2005 nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 14. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 760), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 153

Anlage

Kirchgeldordnung

Aufgrund der §§ 9 und 17 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 (Amtsblatt 1972 Nr. 1 Seite 4) wird folgendes Kirchengesetz erlassen:

§ 1

Die Kirchengemeinden der Landeskirche werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen ermächtigt, von ihren Gemeindegliedern für Zwecke der Kirchengemeinde, ein Kirchgeld zu erheben.

§ 2

Das Kirchgeld zahlen die Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und ein eigenes Einkommen haben.

Befreit von der Zahlung des Kirchgeldes sind Gemeindeglieder,

- a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- b) die Empfänger staatlicher oder kommunaler Unterhaltsleistungen sind oder
- c) die Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten.

§ 3

Das Kirchgeld beträgt mindestens 50,00 Euro und höchstens 150,00 Euro jährlich. Es ist jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig. Auf das zu zahlende Kirchgeld ist auf Antrag die in dem betreffenden Jahr gezahlte Kirchensteuer anzurechnen.

§ 4

Der Beschluss der Kirchengemeinde, Kirchgeld zu erheben, bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 5

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung die Bekanntmachung und das Verfahren zur Erhebung des Kirchgeldes zu regeln.

§ 6

Das Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Landeskirche vom 11. Dezember 1972 außer Kraft.

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Linne-Barkhausen, Landkreis Osnabrück)

**Bek. d. ML v. 10. 2. 2006
— 306.3-611 Linne-Barkhausen —**

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Linne-Barkhausen, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Linne-Barkhausen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 154

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Algermissen, Landkreis Hildesheim)

Bek. d. ML v. 10. 2. 2006 — 306.3-611-2298-1 —

Die GLL Hannover hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Algermissen, Landkreis Hildesheim, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Algermissen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 154

K. Umweltministerium

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (Bescheid 1/2006); Abbau (Abbau Phase 2)

Bek. d. MU v. 17. 2. 2006 — 42-40311/6/1/7.4 —

Mit Bescheid vom 15. 2. 2006 — 42-40311/6/1/13.2 — für das Kernkraftwerk Stade (KKS) wird der Abbau in Phase 2 so wie die Durchführung der für den Abbau von Anlagenteilen

erforderlichen Arbeiten einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2365), genehmigt. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen und eine Kostenentscheidung. Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 9. 3. 2006 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Umweltministeriums (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- im Dienstgebäude des Landkreises Stade — Ordnungsamt —, Am Sande 2, 21682 Stade, montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Den Antragstellerinnen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird die Entscheidung direkt zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 154

Anlage

**Genehmigungsbescheid
für das Kernkraftwerk Stade (KKS)
(Bescheid 1/2006)
Abbau
(Abbau Phase 2)**

I Verfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2365), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193, 1217), werden der

Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG, Schöne Aussicht 14, 22085 Hamburg,

und der

E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover,

— beiden als Inhaberinnen einer Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG —

auf ihren Antrag vom 27. 8. 2004 — RRS-Adr/Mül — und ihren ergänzenden Antrag vom 2. 9. 2005 — TG-Adr/Dch/Cor — mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Stade in der Gemeinde Stade

- die Phase 2 des Abbaus und
- die Durchführung der für den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen

in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Abschnitt I.3 angegebenen Unterlagen sowie der unter Abschnitt I.4 aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

I.1 Genehmigungsumfang

Mit diesem Bescheid werden im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen gestattet.

Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen in Phase 2 mit folgendem Abbauumfang:

System oder Komponente	Anlagenkennzeichnung
Übergabestation	NB
Kerninstrumentierung	NU
Gestelle für Brennelemente, Brennelementbehälter, Antriebsstangen und Steuerelemente sowie Abstellrost für Transportbehälter	PG
Kabelbrücke	PK
Sipping-Einrichtung (Brennelement-Prüfeinrichtung)	PP
Behälter für defekte Brennelemente und Inspektionsbehälter	PT
Brennelement-Reparatureinrichtung	PW
Druckhaltesystem	QD
Hauptkühlmittelpumpen	QF
Hydraulische Dampferzeugerabstützung	QG
Hauptkühlmittelsystem	QH
Dampferzeuger	QW
Dampferzeuger-Rohrbodenreinigung	QZ
Entwässerungs- und Heizkondensatsystem (außer Heizkondensat von Dampfversorgung UU)	RU
Nukleares Zwischenkühlssystem (außer Kühlung der TR-Verdampfer und Kältemaschine TL83/84 und TL800)	TF
Beckenkühlssystem (außer Becken und Ablauf-/Auffüllrohrleitungen für das Becken)	TG
Absaugsystem Anlagenräume	TL26
Lüfter der Bedarfsfilteranlage	TL60
Schutzgassystem ¹	TP10-40
Probenahmesystem ²	TV
Wasserstoffüberwachungs- und -abbausystem	TV30
Anlagenentwässerung ¹	TY
CO ₂ -Feuerlöschanlagen der Hauptkühlmittelpumpen	UF100-105
Konventioneller Zwischenkühlkreis (außer Kühlstellen für UU, Heizumwälzpumpen, Lüftung konventionell)	UL
Gesichertes Zwischenkühlssystem (Restsystem)	UM
Riegel ³	XR
Regelstabantriebe	YR
Evakuierungseinrichtung	YW001

¹ Teilabbau gemäß Festlegungen in Schnittstellenlisten und Schemata nach Unterlage /R-II-4/.

² Teilabbau zugeordneter TV-Stränge beim Abbau beziehungsweise Teilabbau anderer Systeme oder Komponenten.

³ Teilabbau zur Störkantenbeseitigung für Abbau beziehungsweise Teilabbau anderer Systeme oder Komponenten.

Der Abbau umfasst die zugehörigen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen (E-Technik, Leittechnik, Medien etc.), soweit sie nicht für den weiteren Restbetrieb genutzt werden. Der Abbau umfasst zudem erforderliche Anpassungen bisheriger Schnittstellen für die in Phase 1 vollständig oder teilweise abzubauenen bzw. im Restbetrieb noch geändert weiter zu betreibenden Systeme TD, TF, TJ und TS.

Durchführung der für den Abbau von Anlagenteilen in Phase 2 erforderlichen Arbeiten einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Umweltministerium zu richten.

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Einziehung einer Teilstrecke der Bundesstraße 69 auf dem Gebiet der Stadt Diepholz

Vfg. d. NLSStBV v. 6. 2. 2006 — 31020-419 —

I.

Die nach Fertigstellung der Neubaumaßnahme der Ortsumgehung Diepholz nicht mehr benötigte Teilstrecke der Bundesstraße 69 (B 69) wird gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes wie folgt eingezogen:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2004 **e i n g e z o g e n**: die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke im Zuge der B 69 alt von km 1,277 bis km 1,430 mit einer Gesamtlänge von 0,153 km.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten An-

trag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 156

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 403 auf dem Gebiet der Stadt Neuenhaus, Landkreis Grafschaft Bentheim

Vfg. d. NLSStBV v. 14. 2. 2006 — 31020-662 —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Neuenhaus im Landkreis Grafschaft Bentheim neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 403 (B 403) sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße sowie Gemeindestraße und werden gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2004 **g e w i d m e t**:
 - 1.1 zur B 403 die durchgehende Strecke von km 8,200 (alt = neu) bis km 12,028 (neu) mit einer Gesamtlänge von 3,828 km,
 - 1.2 der Kreisverkehrsplatz mit einer Länge von 0,107 km.
Träger der Straßenbaulast ist der Bund.
2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2004 **a b g e s t u f t**:
 - 2.1 zur Landesstraße 45 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 403 von km 10,140 bis km 11,481 mit einer Gesamtlänge von 0,341 km;
Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen;
 - 2.2 zur Gemeindestraße die für den Bundesverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 403 von km 8,380 bis km 10,140 einschließlich des Anschlusses mit einer Gesamtlänge von 1,760 km;
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Neuenhaus.
3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2004 **e i n g e z o g e n**: die für den Bundesverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 403 von km 8,200 (alt) bis km 8,380 mit einer Gesamtlänge von 0,180 km.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 156

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Örtze vom Zusammenfluss mit der Kleinen Örtze
bis zur Mündung

Vom 1. 2. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Örtze wird in den Gemeinden Fassberg, Hermannsburg und Winsen (Aller) sowie in der Städten Bergen und Munster ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt am Zusammenfluss mit der Kleinen Örtze und endet an der Einmündung in die Aller.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus elf Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle sowie des Landkreises Soltau-Fallingb. und bei den Gemeinden Fassberg, Hermannsburg und Winsen (Aller) sowie bei den Städten Bergen und Munster kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stroh-, Heu und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind, diese tritt ein, sobald die Örtze bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
- b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.

(2) Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 94 NWG bleibt unberührt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Örtze vom 10. 3. 1914 (Verzeichnis des Oberpräsidenten der Provinz Hannover S. 47 Nummer 589 über die Wasserläufe zweiter Ordnung vom 7. 4. 1913 auf Grundlage des § 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913), soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Braunschweig, den 1. 2. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Spengel

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 157

Die Anlage ist dieser Nummer des Nds. MBl. als Seiten 161 bis 172 beigegeben.

Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden
Hannover-Leinhausen und -Herrenhausen
(Stadtkirchenverband Hannover)

Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 10. 11. 2005

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen in Hannover-Herrenhausen und die Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Leinhausen (beide Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchen-

gemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen und der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die I. und II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Hannover wird III. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen.

§ 3

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen,
nur im Kirchl. Amtsbl. abgedruckt)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 157

**Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden
St. Annen, Christus, Johannes und Martin Luther
in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 12. 2005**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung und § 43 Abs. 1 Satz 2 des Kirchenvorstandebildungsgesetzes wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die pfarramtliche Verbindung der Ev.-luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde in Wolfsburg mit der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Wolfsburg (beide Kirchenkreis Wolfsburg) wird aufgehoben.

(2) Die I. Pfarrstelle der bislang pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden wird Pfarrstelle der Ev.-luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde in Wolfsburg. Die II. Pfarrstelle wird Pfarrstelle der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Wolfsburg.

§ 2

Die Ev.-luth. St.-Annen-Kirchengemeinde in Wolfsburg, die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Wolfsburg, die Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Wolfsburg und die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wolfsburg (alle Kirchenkreis Wolfsburg) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Stadtkirchengemeinde in Wolfsburg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. St.-Annen-Kirchengemeinde, der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde, der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde und der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wolfsburg.

§ 3

Die I. und II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Wolfsburg werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Annen-Kirchengemeinde in Wolfsburg wird III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wolfsburg wird IV. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Wolfsburg wird V. Pfarrstelle der Ev.-luth. Stadtkirchengemeinde in Wolfsburg.

§ 4

Die Kirchenvorstände der Ev.-luth. St.-Annen-Kirchengemeinde, der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde, der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde und der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wolfsburg wählen jeweils aus ihrer Mitte vier Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Stadtkirchengemeinde in Wolfsburg. Für die Mitglieder kraft Amtes gilt § 2 Abs. 2 Kirchenvorstandebildungsgesetz.

§ 5

(Übergang von Grundvermögen,
nur im Kirchl. Amtsbl. abgedruckt)

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 158

**Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden
Burgstemmen, Heyersum und Mahlerten
(Kirchenkreis Hildesheimer Land)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 27. 12. 2005**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Burgstemmen in Nordstemmen, die Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Heyersum in Nordstemmen und die Ev.-luth. St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Mahlerten in Nordstemmen (alle Kirchenkreis Hildesheimer Land) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Dreikirchengemeinde in Nordstemmen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Burgstemmen, der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Heyersum und der Ev.-luth. St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Mahlerten.

§ 2

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenvorstandebildungsgesetzes.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen,
nur im Kirchl. Amtsbl. abgedruckt)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 158

**Zusammenlegung der
ev.-luth. Kirchenkreise Dannenberg und Lüchow**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 27. 12. 2005**

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung und §§ 92 a Abs. 2, 92 b Abs. 4 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Ev.-luth. Kirchenkreis Dannenberg und der Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow werden zum Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der Ev.-luth. Kirchenkreise Dannenberg und Lüchow.

(2) Die Superintendentur des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow wird Superintendentur des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg. Diese ist mit der I. Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde in Lüchow verbunden. Die Superintendentur des Ev.-luth. Kirchenkreises Dannenberg wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Kirchenkreistage der Ev.-luth. Kirchenkreise Dannenberg und Lüchow bilden den Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet keine Nachwahl oder Nachberufung statt.

(2) Die Mitglieder der Vorstände der Kirchenkreistage der Ev.-luth. Kirchenkreise Dannenberg und Lüchow bilden den Vorstand des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet keine Nachwahl statt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind auf der ersten Tagung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg aus der Mitte des Vorstandes neu

zu wählen. Beide Personen haben das Recht, an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes und dessen Ausschüssen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 3

Die Mitglieder der Kirchenkreisvorstände der Ev.-luth. Kirchenkreise Dannenberg und Lüchow bilden den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet keine Nachwahl statt, es sei denn, dass die gesetzlich vorgeschriebene Zahl unterschritten wird.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen,
nur im Kirchl. Amtsbl. abgedruckt)

§ 5

Die Vereinbarung zwischen den Ev.-luth. Kirchenkreisen Dannenberg und Lüchow gemäß § 92 der Kirchenkreisordnung vom 9. November 1982, kirchenaufsichtlich genehmigt am 2. März 1983, tritt außer Kraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. § 2 tritt am 1. Januar 2007, § 3 mit der nächsten Neuwahl des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 158

Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Christus und Luther in Hannover-Nordstadt (Stadtkirchenverband Hannover)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 11. 1. 2006

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Nordstadt und die Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Nordstadt (beide Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hannover und der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die I. und II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hannover werden I. und II. Pfarrstelle, die I. und II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde Hannover werden III. und IV. Pfarrstelle der Ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover.

§ 3

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenvorständebildungsgesetzes.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen,
nur im Kirchl. Amtsbl. abgedruckt)

§ 5

Die mit dem Patronat über die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hannover verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 159

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 15. 2. 2006 — 1 BvR 357/05 —

1. Der Bund hat unmittelbar aus Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG das Recht zur Gesetzgebung für Regelungen, die das Nähere über den Einsatz der Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach diesen Vorschriften und über das Zusammenwirken mit den beteiligten Ländern bestimmen. Der Begriff des besonders schweren Unglücksfalls umfasst auch Vorgänge, die den Eintritt einer Katastrophe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.
2. Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG erlaubt es dem Bund nicht, die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen einzusetzen.
3. Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 159

Oberverwaltungsgericht

Leitsätze zum Urteil vom 8. 6. 2004 — 5 LB 344/03 —

Das bei der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen eingerichtete Professorenamt für das Fach „Neues Testament“ ist ein konfessions-(bekenntnis-) gebundenes Staatsamt.

Die öffentliche Aufgabe des bei Übernahme eines solchen Amtes von der Kirchenleitung bestätigten Bekenntnisses durch den Amtsinhaber kann eine Veränderung seiner Aufgaben als Professor rechtfertigen, durch die ihm die Vertretung des bekenntnisgebundenen Faches in Forschung und Lehre nicht mehr ermöglicht wird.

Bei der Entscheidung über eine solche Aufgabenveränderung sind die betroffenen Grundrechte, insbesondere die Garantie der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) zu beachten. Probleme, die in diesem Spannungsfeld auftreten, sind durch konkrete Güterabwägung zu lösen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 159

Leitsätze zum Urteil vom 22. 9. 2005 — 11 LC 51/04 —

1. Ein polizeiliches Gefährderanschreiben, mit dem dem Adressaten nahe gelegt wird, sich nicht an Demonstrationen zu beteiligen, um zu vermeiden, dass er polizeilichen Gefahrabwehrmaßnahmen ausgesetzt wird, greift in die grundgesetzlich geschützte Willensentschlussfreiheit des Betroffenen, an Demonstrationen teilzunehmen, ein und bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage.
2. Liegt eine konkrete Gefahr vor, kann ein Gefährderanschreiben auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden, wenn die durch Tatsachen belegte Besorgnis besteht, der Adressat werde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Straftaten begehen, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Gefährderanschreiben stehen, und sich deshalb als Störer erweisen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 159

Leitsätze
Zum Beschluss vom 24. 1. 2006
— 11 ME 20/06 —

Die öffentliche Ordnung i. S. d. § 15 Abs. 1 VersG kann verletzt sein, wenn Rechtsextremisten am 28. Januar, also in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Holocaust-Gedenktag des 27. Januar, einen Aufzug mit Provokationswirkung durchführen wollen. In einem solchen Fall kommt ein Versammlungsverbot in Betracht, wenn es unter Berücksichtigung des Artikels 8 GG zum Schutz elementarer Rechtsgüter angemessen ist und Auflagen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen (hier bejaht).

Zu den rechtlichen Folgen der Verweigerung eines Kooperationsgesprächs durch den Versammlungsveranstalter.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 160

Stellenausschreibung

Bei der **Samtgemeinde Salzhausen**, Landkreis Harburg, ist die Stelle **der Bauamtsleiterin oder des Bauamtsleiters**

zum 1. 10. 2006 oder später neu zu besetzen.

Die Stelle ist nach BesGr. A 13 bewertet. Der jetzige Stelleninhaber ist im Nebenamt stellvertretender Gemeindedirektor der Mitgliedsgemeinde Salzhausen. Wegen Altersteilzeit ist zunächst nur eine Einstellung nach BesGr. A 11 möglich.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst. Fachkenntnisse im Bauplanungs- und Erschließungsrecht sind erwünscht, aber keine Einstellungsvoraussetzung. Die samtgemeindeeigene Abwasseranlage und Trinkwasserversorgung sind dem Bauamt zugeordnet.

Angestellte, die die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst abgelegt haben, können sich ebenso bewerben, wie jüngere Beamtinnen und Beamte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung nach BesGr. A 11 noch nicht erfüllen.

Die Samtgemeinde Salzhausen mit acht Mitgliedsgemeinden hat rd. 14 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Sitz der Verwaltung ist Salzhausen, mit 4 500 Einwohnerinnen und Einwohnern die größte Mitgliedsgemeinde. Die Samtgemeinde liegt verkehrsgünstig an der A 7 ca. 35 km südlich von Hamburg.

Falls Sie Interesse haben, in einer Verwaltung mit angenehmen Betriebsklima in einer Führungsposition mitzuarbeiten, sollten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 25. 3. 2006** an die Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, senden.

Telefonische Anfragen sind an Herrn Mönnich, Tel. (0 41 72) 90 99-27, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 160

Neuerscheinungen

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 2/2006 enthält u. a. folgende Beiträge:

Feldhoff, Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung — Zum Verhältnis der rechtlichen Grundlagen der §§ 8 TzBfG, 15 BErzGG und 15 BAT/11 TVöD im Kontext der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Bauschke, Tendenzbetriebe — allgemeine Problematik und brisante Themenbereiche

Berger-Delhey, Zwei Jahre auf Probe?

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 160

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 118. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 12. 2005, 96,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 160

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 305. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 12. 2005, 110,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 160

Blum/Baumgarten/Beckhof/Behrens/Göke/Häusler/Menzel/Smollich/Wefelmeier-Engel/Fey, **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**, Kommentare. 19. Nachlieferung, Stand: Januar 2006, 298 Seiten, 39,— EUR. Gesamtwerk: 2 512 Seiten, 149,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 160

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 19. Ergänzungslieferung, 214 Seiten, 91,27 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 9/2006 S. 160

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten